

**Satzung**  
**über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in**  
**Beherbergungsbetrieben in der Stadt Soltau**  
**- Übernachtungssteuersatzung -**  
**(ÜnStS)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 11.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Soltau erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Übernachtungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

**§ 2 Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Stadt Soltau; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(2) Ein Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist definiert als jede Einrichtung, jedes Unternehmen oder jede Person, die kurzfristige Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt bereitstellt. Dazu zählen unter anderem Hotels, Motels, Hostels, Pensionen, Gasthäuser, Gasthöfe, Gästezimmer, Privatzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Jugendherbergen, Boarding Houses, Campingplätze, Wohnmobil- bzw. Reisemobilplätze, möblierte Wohnräume oder einzelne Zimmer in einem Haus bzw. in einer Wohnung, die entgeltlich vermietet werden und ähnliche Einrichtungen. Als kurzfristig im Sinne des Satzes 1 gilt eine Beherbergungsmöglichkeit, wenn sie über einen Zeitraum von weniger als sechs Monaten zur Verfügung gestellt wird.

**§ 3 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast oder einer/m Dritten für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer (Beherbergungsentgelt). Aufzuwendende Beträge für Nebenleistungen, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen (z.B. Verpflegungsleistungen wie Frühstück bzw. Halbpension/Vollpension, Getränke aus der Minibar), sind vom

Beherbergungsentgelt herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

(2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung mit Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung (inkl. Umsatzsteuer) abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Beherbergungsgast und Mahlzeit.

#### **§ 4 Steuersatz**

Die Übernachtungssteuer beträgt 1,75 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

#### **§ 5 Steuerfreiheit**

(1) Von der Übernachtungssteuer befreit sind

- a) Übernachtungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Hospizen, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Kinderheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie Übernachtungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z.B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird.
- b) Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und deren Gruppenleiter sowie Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen und deren Gruppenleiter.
- c) Übernachtungen von Gästen, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind.
- d) Übernachtungen von Auszubildenden, die im Zusammenhang mit ihrem Ausbildungsverhältnis in Soltau übernachten
- e) Einsatzkräfte von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und registrierte Helfer während der Dauer eines behördlich festgestellten Katastrophenfalles.

(2) Von der Übernachtungssteuer befreit sind auf Antrag des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin die Übernachtungen im Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026, wenn der jeweilige Vertragsabschluss über diese Übernachtungen bis einschließlich 31.12.2025 erfolgt ist. Dem Antrag auf Steuerbefreiung ist als Anlage eine Übersicht (i.d.R. eine einfache Tabelle) beizufügen, welcher mindestens die Anzahl und den konkreten Zeitraum der Übernachtungen und den Vertragsabschlusszeitpunkt beinhalten muss. Übernachtungen, die ab dem 01.01.2026 verbindlich vereinbart wurden, sind vorbehaltlich des § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht von der Übernachtungssteuer befreit.

## **§ 6 Steuerschuldner\*in**

(1) Steuerschuldner ist jede natürliche oder juristische Person sowie jede nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigung, die entgeltlich Gäste beherbergt.

(2) Schulden mehrere Personen die Übernachtungssteuer nebeneinander, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, an dessen Ende die Steuerschuld entsteht.

## **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht beginnt mit der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung und endet mit deren Beendigung.

## **§ 9 Anzeige-, Erklärungs-, Nachweis- und Mitwirkungspflichten**

(1) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Soltau gegenüber bis zum 30. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) auf dem von der Stadt Soltau vorgeschriebenen Vordruck elektronisch zu erklären (Steuererklärung). Auf Antrag kann die Stadt Soltau zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten; in diesem Fall hat der Beherbergungsbetrieb eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben. Für die Entscheidung über den Antrag nach Satz 2 gilt § 150 Absatz 8 der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen. Zur Prüfung der Angaben in dieser Steuererklärung sind der Stadt Soltau auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Monatsabschlüsse) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum im Original vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(3) Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Soltau den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin/des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

(4) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Soltau Auskünfte zu den Beherbergungsstätten und Übernachtungen zu erteilen, die für die Durchführung des

Besteuerungsverfahrens erforderlich sind. Die Auskunftspflicht entsteht, wenn eine Beherbergungsstätte bzw. deren Vertreter\*in ihren/seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommt oder diese/r nicht zu ermitteln ist.

### **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid für das Kalendervierteljahr (Erhebungszeitraum) durch die Stadt Soltau festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Erstattungsbeträge werden mit der Bekanntgabe fällig.

(1) Gibt der Steuerschuldner bzw. die Steuerschuldnerin seine bzw. ihre Steuermeldung und/oder die bezeichneten Unterlagen nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Soltau von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. der Abgabenordnung (AO) Gebrauch machen.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Soltau gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

(2) Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht, beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen sowie Ordnungsrecht zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Soltau und anderer Städte und Gemeinden und Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

(3) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig

- a) Der Stadt Soltau oder einer Behörde über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) Die Stadt Soltau pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
- b) seinen Erklärungs- oder Nachweispflichten gem. § 9 dieser Satzung nicht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG) oder
- c) entgegen § 9 Auskünfte oder die Vorlage von Unterlagen verweigert (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG)

und es dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Soltau, 11. September 2025

STADT SOLTAU  
Der Bürgermeister

Karsten Brockmann